

GR_GERICHTE KSK 2014 26 vom 21. Mai 2014

GR Gerichte, 2014-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2014 26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2014_26)

FR: GR_GERICHTE KSK 2014 26 du 21 mai 2014

IT: GR_GERICHTE KSK 2014 26 del 21 maggio 2014

Regeste

Pfändung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Volltext

Kantonsgericht von Graubünden Dretgira chantunala dal Grischun Tribunale cantonale dei Grigioni Ref.: Chur, 21. Mai 2014 Schriftlich mitgeteilt am: KSK 14 26 23. Mai 2014
Entscheid Schuldbtreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbtreibung und Konkurs Präsident Brunner In der Schuldbtreibungs- und Konkursbeschwerde des X._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Silvano Arpino, Lavaterstrasse 45, 8027 Zürich, gegen die Pfändungsurkunde des Betreibungsamtes Oberengadin/Bergell vom 8. Febru- ar 2014/10. März 2014, zugestellt am 11. März 2014, in Sachen der Y._____, Be- schwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Dietrich, Tödistrasse 17, 8022 Zürich, gegen den Beschwerdeführer, betreffend Pfändung,

Seite 2 — 5 wird nach Einsichtnahme in die Beschwerde vom 11. April 2014 samt mitgereich- ten Akten, in die vom Betreibungsamt Oberengadin/Bergell zugestellten Verfah- rensakten sowie nach Feststellung und in Erwägung, – dass das Betreibungsamt Oberengadin/Bergell in der Betreuung Nr. _____ der Y._____ gegen X._____ am 10. März 2014 die Pfändungsurkunde erstell- te und diese am 11. März 2014 dem Schuldner zustellte, – dass diese Pfändungsurkunde gemäss Sendungsverfolgung der Schweizeri- schen Post X._____ am 12. März 2014 zugestellt wurde, – dass X._____ dagegen am 11. April 2014 Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbtreibung und Konkurs einreichen liess mit dem Hauptbegehren, es sei die Nichtigkeit der Verfügung des Betreibungsamtes Oberengadin/Bergell vom 10. März 2014 festzustellen; eventuell sei die Verfügung bezüglich der Pfändung der 1'000 Namenaktien der Firma A._____aufzuheben, – dass Y._____ keine Vernehmlassung eingereicht hat, – dass gemäss Art. 17 SchKG mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Be- treibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Geset- zesverletzung oder Unangemessenheit innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden kann, – dass X._____ die Pfändungsurkunde am 12. März 2014 zugestellt erhalten hat, – dass die 10-tägige Frist zur Einreichung der Beschwerde somit am 13. März 2014 begann und am 24. März 2014 änderte, da der 22. März 2014 auf einen Samstag fiel, – dass die Beschwerde somit grundsätzlich verspätet ist, – dass der Beschwerdeführer aber die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung geltend macht, welche jederzeit festgestellt werden kann, – dass der Beschwerdeführer die Nichtigkeit der Verfügung darin sieht, dass das Betreibungsamt 1'000 Namenaktien der Firma A._____gepfändet habe, wel- che keinen erzielbaren Gegenwert hätten,

Seite 3 — 5 – dass Verfügungen des Betreibungsamtes gemäss Art. 22 Abs. 1 SchKG dann nichtig sind, wenn sie gegen Vorschriften verstossen, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, – dass die Nichtigkeit einer Verfügung die Ausnahme bildet und nur dann anzunehmen ist, wenn der der Verfügung anhaftende Mangel besonders schwer wiegt, er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Annahme der Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet (BGE 2A.18/2007 E.2.4.), – dass das Betreibungsamt den Wert der 1'000 Namenaktien in der Pfändungs-urkunde auf Fr. 50'000.-- schätzte, – dass der gleiche Betrag im Wertschriften-/Guthabenverzeichnis von X._____ für das Jahr 2012 als Steuerwert enthalten ist, – dass auch in der Bilanz per 30. September 2013 von einem liberierten Aktien-kapital von Fr. 50'000.-- ausgegangen wird (act. 12 der betreibungsamtlichen Akten), – dass somit nicht von einem absoluten Nonvaleur, welcher nicht verwertbar wäre, ausgegangen werden kann (vgl. dazu Georges Vonder Mühl, in Staeelin/Bauer/Staehelin, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 65 zu Art. 92 SchKG mit Hinweisen), – dass der Pfändung des Betreibungsamtes somit kein offensichtlicher oder leicht erkennbarer Mangel anhaftet, welcher zur Nichtigkeit der Verfügung führen würde, – dass aufgrund der verspäteten Einreichung der Beschwerde nicht geprüft werden kann, ob die Pfändung der 1'000 Namenaktien allenfalls bloss rechts-widrig oder unangemessen ist, – dass die Beschwerde somit abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann, – dass gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG das Beschwerdeverfahren kosten-los ist, so dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubünden verbleiben,

Seite 4 — 5 – dass dieser Entscheid in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichter-licher Kompetenz ergeht,

Seite 5 — 5 entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.-- verbleiben beim Kanton Graubünden. 3. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. c/d des Bundes-gesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsge-setz, BGG; SR 173.110) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, geführt werden. Die Beschwerde ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 10 Tagen seit Eröffnung der vollstän-digen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorge-schriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegi-timation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und Art. 90 ff. BGG. 4. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.